

Bekanntmachung

Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitigen Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen.

Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter friedhofsverwaltung@bad-homburg.de.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	17	20.02.2017	Hartling, Karl

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
B	-	16,17	10.08.2017	Betz / See
K	-	16	02.03.2017	Wilhelmi, Edith

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
A	B	12, 13	22.05.2017	Giese, Emil
E	-	116	26.04.2017	Werner, Franz
E	-	117	31.05.2017	Hofmann, Frieda
F1	-	122	25.09.2017	Messer, Karl Heinrich
F1	-	123	26.09.2017	Alster, Luise
K3	-	28	16.06.2017	Schneider, Emma
Y1	-	220,221,222	21.09.2017	Ewald, Margarete
Y1	-	39,40,41,42	09.11.2017	Niemetz, Claire
Y3	-	36	10.10.2017	Laponder, Serena
Z2	-	35,36,37,38	29.11.2017	Riegner, Anna, Maria, Klara, Emil

Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F1	-	170	12.08.2037	Emanuel, M. u. P., Gäss, K. u. F.

Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1987** abgeräumt.

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.